

Sorya e.V. | Beitrittsformular

Mitgliedsinformation

Name _____ Vorname _____
Strasse _____ PLZ, Ort _____
Telefon _____ Fax _____
Beruf _____ Geburtstag _____

E-Mail-Adresse

notwendig für Informationsaustausch _____

Mitgliedsbeitrag | bitte zutreffendes ankreuzen

- Mindestbetrag für Schüler, Studenten, Auszubildende: 20 Euro jährlich
 Mindestbetrag für Berufstätige und juristische Personen: 50 Euro jährlich
 Anderer Betrag _____
 Dauerauftrag _____

Ort, Datum

Unterschrift

Zahlungsmodalitäten / Einzugsermächtigung

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird 1 Woche nach Erhalt des Beitrittsformulars und jeweils am 5. Januar des neuen Jahres automatisch von Ihrem unten angegebenen Konto abgebucht. So ist es unserer Ansicht nach für alle Beteiligten am einfachsten. Die Einzugsermächtigung kann natürlich jederzeit formlos widerrufen werden. Bereits erfolgte Buchungen können bis zu 4 Wochen telefonisch (040-471 141 02) oder per E-mail (people@sorya.org) widerrufen werden. Die Mitgliedschaft bei Sorya kann jederzeit ohne Fristen zum Jahresende gekündigt werden.

Name _____ Vorname _____
Ko.Nr. _____ BLZ _____
Bank _____

Ort, Datum

Unterschrift

Erst ab einer Spende von 100 Euro verlangt das Finanzamt eine Spendenquittung als Nachweis für eine getätigte Spende. Ansonsten genügt eine Kopie des Kontoauszuges. Auf Nachfrage stellen wir Ihnen aber stets eine Spendenquittung aus. Das Beitrittsformular kann auch unter den unten angegebenen Adressen angefordert werden. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen persönlich zu Verfügung.

E-Mail: people@sorya.org | Fax: 040-471 141 03

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sorya“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Kambodscha.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Bau gebührenfreier Schulen und der Entlohnung der in diesen Schulen tätig werden-
den Lehrer.
- Maßnahmen zur Förderung der Lebensgrundlage Mitteloser
- die Förderung der medizinischen Versorgung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aus-
gaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ver-
gütungen begünstigt werden.
- (5) Etwaige Gewinne dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen
des Vereins an die UNICEF zwecks Förderung der Entwicklungshilfe.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Ände-
rung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Fi-
nanzamt vorzulegen.
- (8) Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die für gemeinnützige Vereine beantragt werden
können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person sowie jede juristische Person sein, die über eine e-mail-Adresse verfügt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Auf-
nahmeantrag erworben. Der Antrag muss in Textform (auch online möglich) gestellt sein. Er
kann sowohl an den 1. als auch an den 2. Vorsitzenden adressiert sein. Über die Aufnahme
entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift
des Antragsstellers enthalten. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzuru-
fen; diese entscheidet vereinsintern endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden. Er kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses, die durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, das Recht, die Entscheidung des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Diese entscheidet vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden sowie einem Beisitzer. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, gegebenenfalls nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind vor allem:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Seinen Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern kommt der Vorstand per e-mail bzw. über die Homepage „www.sorya.org“ nach.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der 1. Vorsitzende muss mit der Vertretung des Vereins in Kambodscha in ständigem Kontakt stehen und mindestens einmal im Jahr nach Kambodscha fliegen. Der 2. Vorsitzende muss ebenfalls mit der dortigen Lage vertraut sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich per e-mail wenigstens 1 Woche vor dem Termin einberufen.

Anstelle einer Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Konferenz der Mitglieder durch elektronische Kommunikationsmittel (online-Versammlung) einberufen. Diese hat die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Mitgliederversammlung.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere

- a) über den Jahresbericht, den Rechnungsbericht, den Haushaltsplan,
- b) über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- c) über Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
- d) über Satzungsänderungen und
- e) über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

(6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften zur Prüfung in Hinblick auf die steuerliche Gemeinnützigkeit rechtzeitig vor der beschließenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt. Auch der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.